



# Infodienst Landwirtschaft 3/2014

Außenstelle Plauen



# Information zur Anwendung der Revisionsklausel im Freistaat Sachsen zur Antragstellung von Agrarumweltmaßnahmen 2015

In Umsetzung der Artikel 28 „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ und 29 „Ökologischer/biologischer Landbau“ der ELER-Verordnung VO (EU) Nr. 1305/2013 bietet der Freistaat Sachsen zur Antragstellung 2015 mit dem Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm „AUNaP“ ein umfassendes Maßnahmenpaket an, um naturschutzgerechte Acker- und Grünlandmaßnahmen und den Ökologischen/Biologischen Landbau zu fördern.

Um Betrieben, deren Verpflichtungszeiträume nach der RL AuW/2007 über das Ende der jetzigen Förderperiode hinausgehen, einen Einstieg in das künftige Förderprogramm AUNaP ab 2015 zu ermöglichen und entsprechenden Gestaltungsspielraum bezüglich Greening bieten zu können, wendet der Freistaat Sachsen zur Antragstellung 2015 die Revisionsklausel an. Damit werden die nach RL AuW/2007, Teil A geförderten Maßnahmen – bis auf nachfolgend aufgeführte Ausnahmen – zur Antragstellung 2015 sanktionslos beendet.

1. Öko-Betriebe, die als Neuantragsteller 2014 erstmalig eine 5-jährige Verpflichtung eingegangen sind und eine Umstellungsprämie erhalten, können spätestens nach Beendigung der 2-jährigen Umstellungsphase zur Antragstellung 2016 sanktionslos aus der Verpflichtung aussteigen. Eine sanktionslose Beendigung der bisherigen Verpflichtung ist aber auch bereits zur Antragstellung 2015 möglich; allerdings muss der Antragsteller dann auf die Umstellungsprämie im zweiten Jahr verzichten.
2. Landwirtschaftsbetriebe, die die Maßnahmen „S 3 – Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat“ und „G 10 – Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ durchführen, können diese bis zum regulären Ende des Verpflichtungszeitraumes fortführen. Dessen ungeachtet können diese Betriebe aber auch entscheiden, bereits ab Antragstellung 2015 aus der Maßnahme sanktionslos auszustiegen.

Bitte beachten Sie aber, dass Betriebe, die die „Altmaßnahmen“ „S 3“ und/oder „G 10“ fortführen möchten und Öko-Betriebe, die als Neuantragsteller im Jahr 2014 erst nach der 2-jährigen Umstellungsphase zur Antragstellung 2016 sanktionslos ihre Maßnahmen beenden, 2015 weder bestehende Maßnahmenkombinationen nach RL AuW/2007 fortführen noch in das künftige Programm AUNaP einsteigen können. Auch die Kombination von Maßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A mit Maßnahmen der RL AUNaP ist ausgeschlossen.

Das heißt, dass ein Betrieb nicht gleichzeitig Maßnahmen nach beiden Förderprogrammen beantragen kann. Die beiden Förderprogramme basieren auf unterschiedlichen EU-rechtlichen Vorgaben und sind demzufolge mit nicht identischen Vorgaben für das Verwaltungs- und Kontrollsystem verbunden. Deshalb können Antragsteller erst in die vorgenannten Programme einsteigen, wenn die Altmaßnahmen beendet wurden oder ein sanktionsloser Ausstieg aus diesen Maßnahmen erfolgt ist.

Wenn Sie sich für die Fortführung der genannten „Altmaßnahmen“ „S 3“ und/oder „G 10“ entscheiden, ist zu beachten, dass nach den Regeln der bis 2014 geltenden ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 die Förderkriterien und sonstigen Verpflichtungen seitens des Freistaates regelmäßig zu überprüfen sind. Im Ergebnis dieser Überprüfungen können auch die aktuellen Fördersätze geändert werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich die Förderhöhe innerhalb des Verpflichtungszeitraumes verringert.

**Ansprechpartner SMUL:**

*Martina Marx*

*Telefon: 0351 564-6730*

*E-Mail: [martina.marx@smul.sachsen.de](mailto:martina.marx@smul.sachsen.de)*

# Vor-Ort-Kontrollen und Nachkontrollen ab 2014

Die Kampagne für die Vor-Ort-Kontrollen in Sachsen hat bereits begonnen. Die Außenstellen des LfULG prüfen Ihre Antragsangaben vor Ort auf Richtigkeit.

Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) wird darauf hingewiesen, dass ab 2014 hinsichtlich der EU-Agrarförderung neue Regeln gelten, die die Überprüfung der Tätigkeit des SMUL, der EU-Zahlstelle und des LfULG durch die Bescheinigende Stelle (BS) beim Staatsministerium der Finanzen betreffen.

Die Bescheinigende Stelle ist das Prüforgang der EU für die Gemeinsame Agrarpolitik. Sie prüft die Rechnungen der Zahlstelle und damit die Tätigkeit der Außenstellen des LfULG und sämtliche mit EU-Mitteln finanzierten Zahlungen während und nach dem laufenden EU-Haushaltsjahr. Dieses beginnt jeweils am 16.10. des Jahres und endet am 15.10. des Folgejahres. Nach der Prüfung bestätigt die Bescheinigende Stelle u. a. ob die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden und ob die Einhaltung der Vorschriften vor der Ausführung einer Zahlung kontrolliert worden ist.

Ab 2014 hat die Bescheinigende Stelle auf der Grundlage der EU-Haushaltsordnung und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Funktionsweise der Kontrollsysteme zu bestätigen. Dazu hat die Bescheinigende Stelle jährlich das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu überprüfen, in dem sie u. a. auch die von den Außenstellen des LfULG durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen nachvollzieht (Nachkontrolle).

Diese Nachkontrolle – d. h. das Nachvollziehen und nochmalige Durchführen der Vor-Ort-Kontrollen der Außenstellen – erfolgt stichprobenartig und hat eine neue Qualität. Die Bescheinigende Stelle wird ihre Prüfbesuche bei den Antragstellern, die Betriebsprämie, Umverteilungsprämie sowie Prämie für Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen beantragt haben, kurzfristig ankündigen. Die Nachkontrolle wird nicht bei allen Antragstellern durchgeführt. Der ausgewählte Antragsteller wird unmittelbar bei Beginn der Nachkontrollen im Betrieb durch die Bescheinigende Stelle über den Grund und den Umfang der durchzuführenden Kontrollen informiert. Die Nachkontrollen der Bescheinigenden Stelle werden nicht von Mitarbeitern der Außenstellen des LfULG begleitet.

## **Ansprechpartner SMUL:**

*Herwig Vopel*

*Telefon: 0351 564-2343*

*E-Mail: [herwig.vopel@smul.sachsen.de](mailto:herwig.vopel@smul.sachsen.de)*

## Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung endet – Anträge auf Nebenkostenerstattung noch bis 24. April 2015 möglich

Mit dem Ende der EU-Förderperiode 2007–2013 endet auch die Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) über den Europäischen Sozialfonds (ESF). Für Ausbildungsbetriebe in den Grünen Berufen in Sachsen bedeutet dies, dass für die ÜbA-Lehrgänge der Auszubildenden an den staatlichen Überbetrieblichen Einrichtungen in Köllitsch, Pillnitz und Königswartha keine Übernachtungs- und Fahrtkosten mehr erstattet werden. Die ÜbA-Lehrgänge finden aber weiter wie gewohnt statt und sind unverändert kostenlos.

Die letzten förderfähigen ÜbA-Lehrgänge finden in der Woche vom 24. bis 27. März 2015 statt. Anträge auf Aufwendungsersatz sind vollständig unter Beifügung aller originalen Belege bis spätestens 24. April 2015 beim LfULG einzureichen. Dies ist eine Ausschlussfrist. Für verspätet eingehende Anträge können die Nebenkosten nicht mehr gefördert werden.

Den Organisationsplan der ÜbA finden Sie unter:

[http://www.smul.sachsen.de/bildung/download/ueba-plan\\_2013-14.pdf](http://www.smul.sachsen.de/bildung/download/ueba-plan_2013-14.pdf)

## **Ansprechpartner LfULG:**

*Referat 33: Förderung*

*Dorit Klauka*

*Telefon: 0351 8928-3314*

*E-Mail: [dorit.klauka@smul.sachsen.de](mailto:dorit.klauka@smul.sachsen.de)*

# Sachkunde im Pflanzenschutz: Sachkundenachweiskarte und Fortbildungspflicht im Freistaat Sachsen

## *Sachkundenachweiskarte*

Die bisherigen Sachkundenachweise wie z. B. das Facharbeiterzeugnis, der Meisterbrief oder Urkunden bleiben bis 26.11.2015 gültig. Danach muss jeder Sachkundige eine Sachkundenachweiskarte besitzen. Hierfür muss er bis 26.05.2015 einen Antrag stellen und an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Rötha, schicken. Wer als derzeit Sachkundiger keinen Antrag stellt, dessen Sachkunde erlischt zum 27.11.2015. Betroffen sind berufliche Anwender, Berater, Ausbilder, Händler und Abgeber (Inverkehrbringer) von Pflanzenschutzmitteln wie z. B. Verkäufer im Groß- und Einzelhandel. Zu Anwendern zählen neben den Landwirten auch Ökolandwirte, Winzer, Gärtner, Förster, gewerbliche Hausmeister, Sport- und Golfplatzpfleger und sonstige Anwender. Nichtbetroffen sind Kleingärtner, Hausbesitzer, Auszubildende und Hilfskräfte und Anwendungen zur Wildabwehr.

Die Übergangsfristen gelten nicht für Personen, die erst nach dem 14.02.2012 die Sachkunde erworben haben. In diesen Fällen muss unmittelbar nachdem die Prüfung abgelegt wurde die Sachkundenachweiskarte beantragt werden.

Allen sachkundigen Personen wird empfohlen, die Pflanzenschutz-Sachkunde auf jeden Fall zu erhalten, auch wenn Sie derzeit keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, da die Sachkundekarte ein Leben lang gilt. Sie verfügen so über die Karte und können diese bei Bedarf durch einen vierstündigen Fortbildungslehrgang wieder aktivieren. Anderenfalls würde ihre Sachkunde verfallen.

Der Antrag auf die Sachkundenachweiskarte kann schriftlich oder per Mail an die in der Außenspalte genannten Adressen der Außenstelle Rötha geschickt werden. Das Antragsformular und Hinweise zur Beantragung finden sie unter:  
[www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm)

## *Fortbildungspflicht*

Sachkundige Personen sind zudem verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren einen anerkannten Fort- und Weiterbildungslehrgang zu besuchen. Der erste Dreijahreszeitraum begann am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015. Bis dahin müssen alle sachkundigen Personen weitergebildet sein, die Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder die zu Pflanzenschutzmitteln beraten. Der zweite Dreijahreszeitraum beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2018. Eine Übersicht zu den angebotenen Lehrgängen finden Sie im Internet unter [www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm). Alle Teilnehmer erhalten nach der Fortbildung eine Bescheinigung. Diese ist bei Kontrollen zusammen mit der Sachkundenachweiskarte und dem Personalausweis vorzulegen.

Setzen Sie derzeit keine Pflanzenschutzmittel ein, ist keine Fortbildung nötig. Die Sachkunde ruht dann. Sollten Ökolandwirte nach mehreren Jahren doch zugelassene Pflanzenschutzmittel anwenden, also Wirkstoffe gemäß Anhang II der EG-Öko-Verordnung 834/2007, so müssen sie vor Anwendung einen anerkannten Fort- oder Weiterbildungslehrgang besucht haben.

Ein Verstoß gegen die Sachkundepflicht durch Anwender, Berater und Händler ist bußgeldbewehrt.

## *Fazit*

1. Sachkundenachweiskarte jetzt beantragen (für alle Personen, die sachkundig sind)
2. Fortbildungslehrgang jetzt besuchen (nötig nur bei aktivem Arbeiten als Anwender, Berater, Händler, Abgeber von Pflanzenschutzmitteln)
3. Fristen beachten

## **Ansprechpartner LfULG zur Sachkundenachweiskarte:**

*Außenstelle Rötha  
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1  
04571 Rötha*

*Martina Schuster*

*Telefon: 034206 589-15*

*Telefax: 034206 589-60*

*E-Mail:*

*pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de*

### Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 06.02.2012, § 9
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27.06.2013, § 7

**Ansprechpartner LfULG zu Fortbildungen und zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen:**  
*Robby Oehme*  
Telefon: 0351 8928-3414  
E-Mail: [robby.oehme@smul.sachsen.de](mailto:robby.oehme@smul.sachsen.de)

## Betriebsinhaber beim Pflanzenschutz in der Pflicht

Betriebsinhaber müssen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen, dass auf ihren Betriebsflächen Pflanzenschutzmittel sachgemäß angewandt werden. Das gilt auch bei der Beauftragung von Firmen. Der Betriebsinhaber hat die in seinem Auftrag arbeitenden Personen und Firmen anzuhalten, Pflanzenschutzmittel nur gemäß den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Wird bei einer CC-Kontrolle ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, den z. B. ein beauftragtes Lohnunternehmen begangen hat, kann dies zu Kürzungen von Direktzahlungen führen, sofern den Betriebsinhaber ein sogenanntes Auswahl- und Überwachungsver schulden bezüglich des Dritten trifft. Daher sollte er sich nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterrichten lassen, sondern auch bei Kontrollen nachweisen, dass er die beauftragte Firma sorgfältig ausgewählt und sie zudem überwacht hat.

Seiner Überwachungspflicht kommt der Betriebsinhaber beispielsweise nach, wenn der Dienstleistungsvertrag eine Klausel enthält, dass nur sachkundige Personen mit geprüften Geräten Pflanzenschutzmittel ausbringen dürfen und wenn er sich persönlich oder durch einen Mitarbeiter seines Unternehmens vom Vorhandensein der Prüfplakette und des Sachkundenachweises überzeugt hat.

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wurde einem Betriebsinhaber ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz angelastet, den eine Firma begangen hatte. Der Betriebsinhaber hatte die beauftragte Firma nicht ausdrücklich dazu angehalten, die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten, sondern ging lediglich davon aus, dass sie nicht gegen das Pflanzenschutzgesetz verstoßen werde. OVG Lüneburg vom 10.2.2014 (Az. 10LA 134/12).

**Ansprechpartner LfULG:**  
*Birgit Seeber*  
Kontrolldienst Agrarwirtschaft  
Telefon: 0351 8928-3501  
E-Mail: [birgit.seeber@smul.sachsen.de](mailto:birgit.seeber@smul.sachsen.de)

## Übergangsvorschrift zu Grenzwerten für Schadstoffe in organischen Düngern aus Bioabfällen und Klärschlamm tritt am 31.12.2014 außer Kraft

In der Düngemittelverordnung sind Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Düngemitteln festgelegt, die auch für die einzelnen Ausgangsstoffe bzw. für die Bestandteile des Düngers gelten.

Entsprechend einer Übergangsvorschrift der Düngemittelverordnung dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, zu deren Herstellung Bioabfälle oder Klärschlämme verwendet wurden und die diese Grenzwerte überschreiten, noch bis 31. Dezember 2014 in den Verkehr gebracht werden. Voraussetzung ist jedoch die Einhaltung der nach Bioabfall- oder Klärschlammverordnung vorgegebenen Schadstoffhöchstgehalte.

Ab 1. Januar 2015 tritt diese Übergangsvorschrift außer Kraft. Dann gelten uneingeschränkt die düngerechtlichen Grenzwerte, auch wenn nach abfallrechtlichen Bestimmungen zum Teil noch höhere Grenzwerte bestehen.

Insbesondere im Hinblick auf bestimmte Schwermetallgehalte wie z. B. Cadmium und Quecksilber, kann sich ab 2015 ergeben, dass einzelne Bioabfälle oder Klärschlämme nicht mehr für die Herstellung und das Inverkehrbringen als Dünger geeignet sind.

Landwirten, denen organische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe usw. aus Bioabfällen oder Klärschlämmen angeboten werden, sollten vor der Übernahme darauf achten,

- dass vollständige Lieferscheine nach Bioabfall- bzw. Klärschlammverordnung vorliegen und
- dass eine ordnungsgemäße, aktuelle Warendeklaration (düngemittelrechtliche Kennzeichnung) nach Düngemittelverordnung mit Anwendungshinweisen vorliegt.

Damit sichert der Lieferant solcher Stoffe zu, dass die geltenden Vorgaben eingehalten sind und dass sich die Stoffe als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat zur landbaulichen Verwendung auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen eignen. Die Lieferscheine nach Klärschlammverordnung werden behördlich vorgeprüft.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Stefan Heinrich*

*Telefon: 035242 631-7212*

*E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de*

Weitere Informationen und Hinweise zum Inverkehrbringen von Düngemitteln und zu deren Verwendung finden sie im Internet unter:

[www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1785.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1785.htm)

## Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot

Um Ernte-, Transport- und Lagerverluste zu vermeiden, hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für LKW erlassen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Mai 2014. Sie endet jeweils mit Ablauf folgender Kalendertage:

- für die Getreide- und Hülsenfruchternte am 15.09.2014
- für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen am 15.10.2014
- für die Futter- und Maisernte am 31.10.2014
- für die Hackfruchternte einschließlich der Zuckerrübentransporte und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübenrockenschnitzel-Transporte am 31.12.2014

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten, zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen. Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

**Ansprechpartner SMUL:**

*Michael Kaßner*

*Telefon: 0351 564-2385*

*E-Mail:*

*michael.kassner@smul.sachsen.de*

## Kupieren von Schwänzen bei Ferkeln

Das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Ferkeln ist nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Die Tierhalter müssen Schritt für Schritt Managementmaßnahmen durchführen, die darauf abzielen, auf das Halten von Schweinen mit kupierten Schwänzen zu verzichten. Ist trotz geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung des Schwanzbeißens das Kupieren zum Schutz der Tiere weiterhin erforderlich, sind hierfür die Gründe nachzuweisen. Ein routinemäßiges Kupieren ohne kontinuierlichen Nachweis von Abhilfemaßnahmen führt zu behördlichen Sanktionsmaßnahmen. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) haben Checklisten erarbeitet, mit denen Landwirte ihr diesbezügliches betriebliches Management überprüfen und den vorgenannten Nachweis erbringen können. Die Listen sind abrufbar unter <http://www.tsk-sachsen.de/index.php/schweinegesundheit/224-2012-12-14-09-35-12>

**Ansprechpartner SMUL:**

*Annett Bugner*

*Telefon: 0351 564-2355*

*E-Mail: annett.bugner@smul.sachsen.de*

# Biodiversität – Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz

Die Landwirtschaft nutzt rund 50 % der Fläche in Sachsen. Naturschutzmaßnahmen durch die Landwirtschaft sind deshalb von großer Bedeutung. Die Anforderungen des Naturschutzes können auch in der marktorientierten Landwirtschaft umgesetzt werden. Wichtig ist dabei die Initiative der Landwirte. Ebenso müssen Naturschutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Förderung, entsprechend den betrieblichen Aspekten und den naturräumlichen Anforderungen ausgestaltet sein. Laut Prof. Wolfgang Schumacher von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn kann die Landwirtschaft nach dem Grundsatz „Naturschutz durch Nutzung“ einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt liefern und zugleich Zusatzeinkommen generieren. Ressourcenschutz, Biodiversität und Landnutzung profitieren davon.

Das zeigte die Tagung „Biodiversität – Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz“, die im März im Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen stattfand. Das LfULG hat mit dem Pilotvorhaben „gesamtbetrieblicher Naturschutzplan“ verschiedene Naturschutzmaßnahmen im Lehr- und Versuchsgut Köllitsch erfolgreich umgesetzt und bietet sich in Beratung, Bildung und Wissenstransfer als Netzwerkpartner an, um erfolgreich weitere gemeinsame Projekte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu initiieren.

Weitere Informationen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/34683.htm>

## **Ansprechpartner LfULG:**

*Dr. Anette Jahn*

*Telefon: 03731 294-2306*

*E-Mail: [anette.jahn@smul.sachsen.de](mailto:anette.jahn@smul.sachsen.de)*

## Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

### **Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)**

- WRRL<sup>1</sup> und FFH<sup>2</sup> in Sachsen – Maßnahmenplanung (Teil 1) (Heft 10/2014)
- WRRL und FFH in Sachsen – Handlungsanleitung (Teil 2) (Heft 11/2014)
- Ursachen von Fehlfängen in Maiszünsler-Pheromonfallen (Heft 13/2014)
- Emissionen aus Haltungssystemen für Legehennen (Heft 14/2014)
- Schutzmaßnahmen vor dem Wolf (Heft 16/2014)
- Bewässerung in Sachsen (Heft 17/2014)
- Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens (Heft 18/2014)

### **Broschüren/Faltblätter**

- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen, Berichtsjahr 2013
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 2012/13
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; WJ<sup>3</sup> 2011/2012
- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe der ostdeutschen Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2011/2012
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben ostdeutscher Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2011/2012
- Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2014–2015
- Sachkunde im Pflanzenschutz
- Land- und Ernährungswirtschaft in Sachsen – Statusbericht 2013
- Heldbock und Eremit

## **Detaillierte Informationen unter:**

*[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)*

## **Ansprechpartner LfULG:**

*Thomas Freitag*

*Telefon: 0351 2612-2114*

*E-Mail:*

*[thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)*

<sup>1</sup> WRRL: Wasserrahmenrichtlinie

<sup>2</sup> FFH: Fauna-Flora-Habitat

<sup>3</sup> Wirtschaftsjahr

# Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
01.07.14; 09:00 Uhr	Feldtag	Versuchsstation Christgrün, Nr. 13, 08543 Pöhl OT Christgrün
03.07.14; 09:00 Uhr	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau
05.07.14; 09:00 Uhr	Pillnitzer Gartentag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz
16.07.14; 09:30 Uhr	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
17.07.14; 09:00 Uhr	Praktikerschulung Herden- schafhaltung: Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei Riesa-Göhlis, Sprung- brett e. V. (Hütegelände am Flugplatz), 01589 Riesa
22.08.14; 10:00 Uhr	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
24.08.14– 29.08.14	DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.09.14; 10:00 Uhr	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden-Pillnitz
02.09.14	Schulung für Häckslersfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.09.14	Fachveranstaltung Energiepflanzen	Vereinshaus »Narrenklause«, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
05.09.14; 10:00 Uhr	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
09.09.14	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
16.09.14– 18.09.14	Fachveranstaltung »Dorfumbau – Dörfer entstehen im Kopf«	Rathaus Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
23.09.14	Sächsischer Geflügeltag	Landgasthof Deuben, Leipziger Straße 65, 04828 Deuben
23.09.14– 24.09.14	Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.09.14– 27.09.14	Sächsischer Fleischrind- und Grünlandtag	Rinderzucht Drebach GmbH, Hauptstraße 101, 09430 Drebach
26.09.14– 27.09.14	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil I)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz

## **Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:**

*Viola Schlegel*

*Telefon: 034222 46-2622*

*E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)*

## **Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:**

*Ramona Scheinert*

*Telefon: 0351 2612-2113*

*E-Mail:*

*[ramona.scheinert@smul.sachsen.de](mailto:ramona.scheinert@smul.sachsen.de)*

*Detaillierte Informationen unter  
[www.smul.sachsen.de/vplan](http://www.smul.sachsen.de/vplan)*

# Außenstelle Plauen

## Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

### Vor-Ort-Kontrollen

Alljährlich, so auch 2014, werden stichprobenweise die Angaben des Antrages „Agrarförderung“ vor Ort geprüft. Ergänzend zu den Ausführungen im überregionalen Teil hier noch einige Hinweise. Mit der Unterschrift unter den Antrag „Agrarförderung“ hat sich jeder Antragsteller verpflichtet:

- dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Betriebsflächen bzw. Geschäftsräumen einzuräumen;
- den beauftragten Kontrolleuren auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. prüfrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
- dem Kontrollpersonal die Grenzen der Feldstücke/Schläge vor Ort zu zeigen, d. h. die Kontrolle ist durch den Antragsteller persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu begleiten;
- dass die Flächen bei der Vor-Ort-Kontrolle eindeutig identifiziert werden können.

Ist eine Flächenabgrenzung vor Ort anhand der natürlichen Gegebenheiten nicht möglich, müssen Hilfsmittel eingesetzt werden; zum Beispiel eine Markierung durch Pflöcke.

### Hinweise zur Beihilfefähigkeit von Flächen

Grundsätzlich hat jeder Antragsteller zu garantieren, dass die Flächen, über die er am 15. Mai verfügt und die im Flächenverzeichnis des Antrages Agrarförderung angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Wird die Beihilfefähigkeit unterbrochen, ist dies immer bei der zuständigen Außenstelle des LfULG anzuzeigen. Zu beachten ist, dass die Unterbrechung der Beihilfefähigkeit mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des LfULG anzuzeigen ist. Mit dieser Anzeige sind mitzuteilen:

- Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung
- Feldstücks- und Schlagbezeichnung
- Größe der jeweils beanspruchten Fläche

Können die konkrete Flächengröße und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden, wird der gesamte Schlag von der Bewilligung zurückgestellt, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und in der Außenstelle angezeigt wird. Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht angezeigt, jedoch im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art festgestellt, ist dies als Verstoß zu bewerten, d. h. die beantragte Fläche ist um die Größe des betroffenen Flächenanteils zu kürzen.

Eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit ist jedoch zulässig, wenn die Unterbrechung der Beihilfefähigkeit innerhalb der Vegetationsperiode nur kurzfristig (max. bis 14 Tage) und unter Beibehaltung des vorherigen Nutzungszustandes erfolgt. Außerhalb der Vegetation bzw. im Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden.

### Richtlinie Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete – Förderung ab 2015

Ab dem Antragsjahr 2015 sind im Rahmen der Antragstellung auf Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten nur noch Schläge mit einer Mindestgröße von 0,30 ha förderfähig. Bis jetzt wurde durch die Außenstelle Plauen des LfULG ebenfalls informiert, dass ab dem Antragsjahr 2015 alle Kulturpflanzen gleich behandelt werden, d. h. kein Fruchtartenausschluss erfolgt. Diese Information muss korrigiert werden. Nach aktuellem Kenntnisstand kommt in Sachsen diese Regelung erst ab dem Antragsjahr 2018 zur Anwendung!

**Ansprechpartner LfULG,  
Außenstelle Plauen:**

*Elke Martin*

*Telefon: 03741 1031-27*

*E-Mail: elke.martin@smul.sachsen.de*

# Informationen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Vogtlandkreis

## **CC-Relevanz: Anwendung von Schmerzmitteln bei der Enthornung von Kälbern**

In Deutschland gibt es bisher unterschiedliche Verfahrensweisen und Auffassungen, ob das Weglassen von Schmerzmitteln bei der Enthornung von Kälbern CC-relevant ist oder nicht. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Vogtlandkreis (LÜVA) möchte allen Rinderhaltern mitteilen, dass das Weglassen von Schmerzmitteln bei der Enthornung von Kälbern bei den CC-Kontrollen im Jahr 2014 nicht CC-relevant ist, also im Rahmen von CC nicht geahndet wird.

Fachrechtlich, also nach deutscher Gesetzgebung ist der Einsatz von Schmerzmitteln jedoch zu verlangen und wird von uns als zuständige Behörde kontrolliert.

Das Tierschutzgesetz gestattet das betäubungslose Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern. Trotzdem sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Als tierschutzkonform kann daher die thermische Enthornung unter lokaler Betäubung der maßgeblichen Nervenleitungen mit vorheriger Sedierung und anschließender Gabe eines Schmerzmittels angesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass im kommenden Jahr in Sachsen das Weglassen von Schmerzmitteln bei der Enthornung von Kälbern CC-relevant sein wird. Daher empfehlen wir, sich eingehend mit der Thematik zu befassen und das Vorgehen mit dem Hoftierarzt abzustimmen.

## **Neues Tiergesundheitsgesetz: Tierseuchenalarmplan**

Seit dem 01.05.2014 gilt das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Es hat das Tierseuchengesetz abgelöst. Das neue Gesetz legt den Schwerpunkt auf die Vorbeugung von Tierseuchen und die Förderung bzw. Erhaltung der Tiergesundheit. Es stärkt die Eigenverantwortung des Landwirtes. So sollen in jedem landwirtschaftlichen Betrieb Tierseuchenalarmpläne vorliegen. Das Muster eines Tierseuchenalarmplanes wurde eingestellt unter <http://www.vogtlandkreis.de/landratsamt.php?parent=91> -> Formulare zum Download -> Tierseuchenalarmplan -allgemein. Natürlich schicken wir das Muster auf Anforderung auch gerne zu.

## **Informationen zu CC 2014: Kennzeichnung und Registrierung von Tieren**

Alle Rinderhalter müssen jede Bestandsveränderung innerhalb von sieben Tagen an die zentrale Datenbank [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) melden. Seit zwei Jahren ist von uns der Kontrollpunkt „Verfristete Meldungen in HIT“ zu kontrollieren. Hier gab es besonders viele Mängel.

Bei allen wiederholten Verstößen gibt es ab 2014 strengere Maßregelungen als bisher. In diesen Fällen wird dem Landwirt unterstellt, dass er vorsätzlich gehandelt hat, weil er von der Behörde beim Erstverstöß auf die rechtlichen Vorgaben ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei Vorsatz erhöht sich der Abzug in der Regel auf 20 % der Agrarförderung!

Gerade beim Kontrollpunkt „Verfristete Meldeverstöße in HIT“ kann es zu wiederholten Verstößen kommen, daher ist diesem Kontrollpunkt erhöhte Aufmerksamkeit widmen!

### **Ansprechpartner LÜVA Vogtlandkreis:**

*Bettina Thoß*

*Telefon: 037421 4136-19*

*E-Mail: [thoss.bettina@vogtlandkreis.de](mailto:thoss.bettina@vogtlandkreis.de)*

### **Ansprechpartner LfULG,**

#### **Außenstelle Plauen:**

*Thomas Recke*

*Telefon: 03741 1031-44*

*E-Mail: [thomas.recke@smul.sachsen.de](mailto:thomas.recke@smul.sachsen.de)*

*Ramona Adam*

*Telefon: 03741 1031-01*

*E-Mail: [ramona.adam@smul.sachsen.de](mailto:ramona.adam@smul.sachsen.de)*

## Gastgeber gesucht: Internationale Zusammenarbeit 2014 – Erasmus+

Im Rahmen der EU-Förderung wurde durch die ungarische Partnerschule ein 12-wöchiges Praktikum auf vogtländischen Landwirtschaftsbetrieben beantragt und nun auch genehmigt. Sechs bis acht junge angehende Landwirte bzw. Techniker wollen vom 04.08. bis 31.10.2014 ein Praktikum absolvieren.

Das Programm ist auf die berufliche Bildung und das Sammeln von Arbeitserfahrung im Ausland ausgelegt. Der Aufenthalt soll aber auch landesspezifische und kulturelle Eindrücke des Gastgeberlandes vermitteln und zwischenmenschliche Beziehungen fördern. Dringend werden noch Landwirtschaftsbetriebe mit Unterkunft als Gastgeber gesucht. Bei Interesse informieren wir gerne näher zu den Modalitäten.

# 19. Vogtländischer Jungzüchtervorführwettbewerb

Bei herrlichem Frühsommerwetter stellten sich am 1. Juni 2014 in Neudörfel 32 Kinder und Jugendliche mit ihrem Kalb oder Jungrind dem Wettbewerb um den besten Vorführer.

Den Sieg über alle Altersklassen errang Yasin Zeh, Auszubildender im 3. Lehrjahr, aus der Agrargenossenschaft Langenbach. Als bestes Typtier überzeugte die sechs Monate alte „Schnucki“ – eine Tochter des Bullen „Sid“ – aus der Agrarproduktion Reuth. Ringrichterin Andrea Perk aus Niedersachsen war vom Engagement der Nachwuchszüchter aus dem Vogtland begeistert. Besonderer Höhepunkt für die zahlreichen Besucher war erneut die Klasse der jüngsten Vorführer bis acht Jahre. Lilu-Florentine Fischer, mit knapp vier Jahren jüngste Starterin, führte ihr Kalb „Elise“ gefühlvoll und konzentriert.

Nach dem Vorführwettbewerb stellten sich Kühe aus acht Milchviehbetrieben zur Wahl der „Miss Vogtland“. Die von Martin Hempel aus der Agrargenossenschaft eG Reichenbach hervorragend präsentierte Anna – aus einer Anpaarung mit dem Vererber „Alson“ - durfte sich mit der Siegerschärpe schmücken. Sie punktete durch ein ausgezeichnetes Fundament und ein perfektes Euter. In der neu erbauten Milchviehanlage in Rotschau fühlt sich Anna mit ihren Stallgefährtinnen „kuhwohl“.

Zum Erfolg der Veranstaltung haben in der Vorbereitung maßgeblich die Mitglieder des Jungzüchterclubs beigetragen. Gedankt sei auch den Familien, Ausbildern und Betriebsleitern für die Bereitstellung der Tiere und die Unterstützung beim Training sowie den vielen Sponsoren, die wieder wertvolle Preise ermöglichten.

Der Jungzüchterwettbewerb ist ein wichtiger Ort, an dem Landwirtschaft positive Imagearbeit leistet und der Landwirte mit den Verbrauchern bei Kuchen, Steaks und Tombola zum Fachsimpeln einlädt.

Die Rinderzüchter aus dem Vogtland mit ihrer Vorsitzenden Kathlen Glück arbeiten schon voll Elan an Ideen zur Gestaltung des 20. Vorführwettbewerb. Alle interessierten Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen, sich 2015 mit ihren Tieren im Ring zu messen.

## Siegerliste

Klasse	Sieger	Reservesieger	Bestes Typtier
3–8 Jahre	Amon Nieghorn	Erik Volkmann	Dora, Hof Nieghorn
9–11 Jahre	Sepp Broßmann	Alexa Kießling	Froni, Adelheid Sachs
11–14 Jahre	Celine Röhn	Chris Volkmann	Schnucki, Agrarproduktion Reuth
15–18 Jahre	Marie Burkhardt	Philipp Röhn	Geraldine, Agrarproduktion Reuth
über 18 Jahre	Yasin Zeh	Moreen Sachs	Samba, Agrargenossenschaft Langenbach

**Ansprechpartner:**  
Tobias Döhler  
Telefon: 0172 958622

Kathlen Glück  
Telefon: 0160 5355961

## Veranstaltungen

Datum	Thema	Ort
18.09.2014; 18:00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung für Mutterkuhhalter	wird noch bekannt gegeben
20.09.2014	Regionaler Pflügerwettbewerb	Feld an der B 92

**Ansprechpartner LfULG,  
Außenstelle Plauen:**  
Silke Demmler  
Telefon: 03741 1031-23  
E-Mail: silke.demmler@smul.sachsen.de



**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
*Überregionaler Teil:*

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)

*Regionalteil:*

Außenstelle Plauen

Europaratstraße 7, 08523 Plauen

Silke Demmler, Telefon: +49 3741 1031-23, Telefax: +49 3741 1031-40, E-Mail: [silke.demmler@smul.sachsen.de](mailto:silke.demmler@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

Zwiebelfeld bei Pötzschau (Wolfram Kunze)

**Gestaltung und Satz:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Druck:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

20.06.2014

**Gesamtauflage:**

8.000 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.